



Bundesgesetz über die Massnahmen zur finanziellen und administrativen Entlastung ab 2025

vom [Datum]

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum]¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997²

*Art. 38a Abs. 4 und 5
Aufgehoben*

2. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982³

Einfügen vor dem Gliederungstitel des Vierten Kapitels

Art. 120b Beteiligung des Bundes in den Jahren 2025–2029

¹ Die Beteiligung des Bundes nach Artikel 90a Absatz 1 wird im Zeitraum von 2025 bis 2029 um insgesamt 1,25 Milliarden Franken gekürzt.

² Unterschreitet das Eigenkapital des Ausgleichsfonds einschliesslich des für den Betrieb notwendigen Betriebskapitals am Jahresende 2,5 Milliarden Franken, so wird die Beteiligung des Bundes ab dem folgenden Jahr nicht mehr gekürzt.

¹ BBl 2024 ...
² SR 172.010
³ SR 837.0

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten unter Vorbehalt von Absatz 3.

³ Er setzt Ziffer I/2 nicht in Kraft, wenn das Eigenkapital des Ausgleichsfonds einschliesslich des für den Betrieb notwendigen Betriebskapitals Ende 2024 2,5 Milliarden Franken unterschreitet.